

Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Neue europäische Leitlinien für Strafjustiz und Prävention? Einblicke in die Konstanzer Fachtagung zur Istanbul-Konvention (IK)

Renate Schwarz-Saage

Am 22. August 2022 veranstaltete der Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, IT-Strafrecht und Rechtsphilosophie der Universität Konstanz gemeinsam mit der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) in den Räumlichkeiten der Universität Konstanz einen Fachtag zu den Aspekten der Weiterentwicklung von Rechtssetzung und -praxis sowie präventiver Ansätze im Bereich von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt infolge der 2011 verabschiedeten Istanbul-Konvention.

An der bundesweit zugänglichen interdisziplinären Veranstaltung nahmen Vertreter:innen von Bundes- und Landesministerien, Familiengerichten, Staatsanwaltschaften, Polizei, Opfer- und Schutzorganisationen und anderen Organisationen sowie Studierende der Universität Konstanz teil.

Als Referent:innen waren Prof.in Dr. Monika Schröttle (Hochschule Ravensburg-Weingarten), Prof.in Dr. Simone Pfeffer (TH Nürnberg Georg Simon Ohm), Dr.in Ines Hohendorf (Eberhard Karls Universität Tübingen), Rechtsanwältin Christina Gröbmayer (Vor-

standsvorsitzende Soziale Rechtspflege Freiburg), Dipl.-Psych. Gerhard Hafner (Volkssolidarität Berlin LV Berlin e.V.), Prof. Dr. Alexander Baur (Direktion der Justiz und des Inneren Zürich) sowie Kriminalhauptkommissarin Tatjana Deggelmann (Polizeipräsidium Konstanz) und Polizeidirektor Björn Maurer (Ministerium des Innern, für Digitalisierung und Kommunen, Baden-Württemberg) dabei. Durch den Tag moderierte Erste Kriminalhauptkommissarin Renate Schwarz-Saage M.A.

Die Istanbul-Konvention und das deutsche (Straf-)recht (Andreas Popp)

Der Gastgeber *Andreas Popp* erläuterte den Teilnehmenden die Grundzüge des *Übereinkommens des Europarates zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)*, welche völkerrechtlich am 1. August 2014 in Kraft getreten ist.¹ Sie ist durch die Bundesrepublik Deutschland am 12. Oktober 2017 ratifiziert worden und trat am 1. Februar 2018 durch ein entsprechendes Bundesgesetz in Kraft und ist damit gem. Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG in das deutsche Rechtssystem integriert. Anwendbar sind alle Regelungen, die hin-

reichend bestimmt („self-executing“) sind. Darüber hinaus wird die Konvention bei der Auslegung anderer Vorschriften berücksichtigt.

Der Gegenstandsbereich betrifft gem. Art. 2 e Istanbul-Konvention Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt:²

Gewalt gegen Frauen umfasst gemäß der Konvention alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder im privaten Leben.

Häusliche Gewalt umfasst alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushaltes oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen bzw. Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte. Gemäß Art. 2 Abs. 2 der Istanbul-Konvention werden die Staaten zu einem umfassenden Verständnis ermutigt, das alle Opfer häuslicher Gewalt umfasst.

Die Istanbul-Konvention verlangt Maßnahmen der Prävention, des Opfer- und Zeugenschutzes, zivil- und strafrechtlicher Reaktionsformen und politische Maßnahmen für alle Opfer von:

- psychischer und körperlicher Gewalt (Art. 33, 35),
- Nachstellung (Art. 34),
- sexueller Gewalt (Art. 36),
- Zwangsheirat (Art. 37),



Einblicke in den Fachtag (Monika Schröttle, Björn Maurer, Tatjana Deggelmann, Christina Gröbmayer, Renate Schwarz-Saage)

¹ <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/germany>

² <https://rm.coe.int/168046031c>

- Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 38),
- Zwangsabtreibung, Zwangssterilisation (Art. 39),
- sexueller Belästigung (Art. 40).

Um den Anforderungen der Vorgaben der Istanbul-Konvention Rechnung zu tragen, wurde das *Sexualstrafrecht 2016 in Deutschland reformiert* und mit dem 50. Strafrechtsänderungsgesetz geändert.

Gemäß § 177 StGB (sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) ist nunmehr *jede sexuelle Handlung strafbar, die gegen den erkennbaren Willen einer Person vorgenommen wird*. Darüber hinaus werden Tathandlungen unter Strafe gestellt, bei denen das Opfer keinen entgegenstehenden Willen bilden oder äußern kann bzw. zwar ein „Ja“ erklärt, dieses aber etwa wegen einer Drohung nicht tragfähig ist.

Mit § 184i StGB hat der Gesetzgeber die *sexuelle Belästigung unter Strafe* gestellt. Damit werden Fälle erfasst, die keine sexuelle Handlung im Sinne des StGB darstellen, da sie die dafür erforderliche Erheblichkeitsschwelle nicht erreichen (etwa beim zielgerichteten Berühren der weiblichen Brust). Mit § 184j StGB stellt der Gesetzgeber bei Betroffenheit der §§ 177 und 184i StGB auch *Straftaten aus Gruppen* heraus unter Strafe.

Mit dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz vom 19. Juli 2022 zum § 46 StGB³ – Grundsätze der Strafzumessung – soll den Forderungen aus Art. 46 IK – erschwerende Umstände – entsprochen werden.⁴

Mit Art. 55 (1) IK haben die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass einschlägige Ermittlungen oder die Strafverfolgung gemäß der in Art. 35, 36, 37, 38 und 39 der Konvention angeführten Straftaten nicht vollständig von einer Meldung oder der Anzeige des Opfers abhängig gemacht werden dürfen, damit das Ermittlungsverfahren fortgesetzt werden kann. Das gilt auch für die Fälle, in denen das Opfer seine Aussage bzw. Anzeige zurückgezogen hat. Im deutschen Strafverfahrensrecht wird dem durch die Möglichkeit der Erhebung einer *öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft* Rechnung getragen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Art. 25 (1) der IK sieht vor, dass die Vertragsparteien alle erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen haben, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren für Op-

fer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl zu ermöglichen und medizinische sowie gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten.

Seit 2020 besteht in Deutschland ein Rechtsanspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur *vertraulichen Spurensicherung* am Körper, einschließlich der erforderlichen Dokumentation sowie Laborleistungen und einer ordnungsgemäßen Aufbewahrung der sichergestellten Befunde bei Hinweisen auf drittverursachte Gesundheitsschäden, die Folge einer Misshandlung, eines sexuellen Missbrauchs, eines sexuellen Übergriffes, einer sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung sein können (§ 27 Abs. 1 Satz 6 SBG-V)⁵ (zum Themenbereich vgl. auch *forum kriminalprävention 1-2018 und 4-2020*).

Eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Europäischen Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist vorgesehen, aber noch nicht umgesetzt⁶

Femizide verhindern: Das Projekt FEM-UnitED (Monika Schröttle)

Monika Schröttle stellte in ihrem Vortrag die Ergebnisse des von der EU finanzierten Projektes *„FEM-UnitED – United to prevent Intim Partner Violence/Domestic Partner Violence Femicide in Europe“* vor.⁷ Femizide sind vorsätzliche Tötungen von Frauen und Mädchen, weil sie weiblich sind. Sie stellen die extremste Form geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen dar und sind Ausdruck der Diskriminierung sowie Kontrolle von Frauen.

In den Jahren 2019 und 2020 wurden in Deutschland 360 Fälle von Femiziden erfasst, bei denen 255 Frauen von ihrem Ex-Partner oder aktuellen Partner getötet wurden. Als wichtiges Ergebnis des Projektes zur Prävention von Femiziden durch Partner oder Ex-Partner gilt die Sammlung von Daten zu Fällen von Femiziden in fünf europäischen Ländern (Zypern, Deutschland, Malta, Portugal und Spanien).

Die Erhebungen im Rahmen der Studie ergaben, dass Femizide durch Partner oder Ex-Partner in allen Staaten die häufigste Form von Tötungsdelikten an Frauen sind: Alle Altersgruppen, soziale und ethnische Gruppen können von Femiziden betroffen sein. Morde an Frauen werden fast durchgängig von Männern begangen. Trotz einer häufigen Vorgeschichte von Gewalt in der Partnerschaft gab es im Vorfeld der Tötungen relativ selten Einbeziehung und Unterstützung durch staatliche Institutionen. Lediglich in 11 % der Fälle waren der Polizei zuvor auftretende Gewalt oder Androhungen bekannt.

Kampagne zur Prävention von Femiziden: Durch die Veröffentlichung von Videos soll der Kampagne besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht werden. Die nachstehenden Links zu den Videosequenzen stehen auf dem

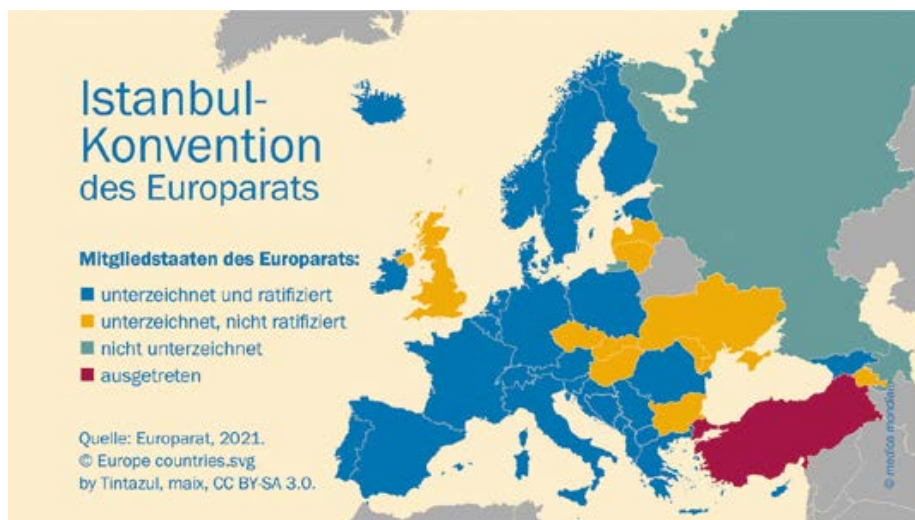
³ https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_46.html

⁴ https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/07/19_Sanktionenrecht.html

⁵ https://www.gesetze-im-internet.de/sbg_5/_27.html

⁶ https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/aid_development_cooperation_fundamental_rights_com_2022_105_1_en.pdf

⁷ https://www.ifes.fau.de/files/2022/07/Pressemitteilung-1.7.2022_Start-der-Sensibilisierungskampagne-zu-Femiziden.pdf



Youtube-Kanal des FEM-UniteED-Kooperationspartners im Internet zur Verfügung:⁸

- Sequenz 1:
<https://youtu.be/OTZNIh0ofCk>
- Sequenz 2:
<https://youtu.be/VzWqSTyI8JQ>
- Sequenz 3:
<https://youtu.be/Bw4WKnEiKJE>

Die Projektgruppe verfasste darüber hinaus Leitlinien für Medienschaffende als Beitrag zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen.⁹

Gefährdungsmanagement Häusliche Gewalt der Polizei Baden-Württemberg

(Björn Maurer &
Tatjana Deggelmann)

Björn Maurer und Tatjana Deggelmann stellen die Eckpfeiler des Gefährdungsmanagements Häusliche Gewalt der Polizei Baden-Württemberg vor. Das Ausmaß schwerer und tödlicher Gewalt zeigt sich im Hellfeld der Polizeilichen Kriminalstatistik für Baden-Württemberg im Berichtsjahr 2021 wie folgt: Insgesamt wurden 13.239 Opfer im Bereich von häuslicher Gewalt registriert, davon 16 männliche und 101 weibliche Opfer „schwer verletzt“ sowie drei männliche und 18 weibliche Opfer „tödlich verletzt“. Bei Gewalt gegen Kinder im häuslichen Umfeld waren 1.547 Kinder bis 14 Jahren als Opfer erfasst. Davon wurden 28 Kinder „schwer verletzt“ und 14 Kinder „tödlich“. In rund 8 von 10 Fällen waren die Eltern bzw. Pflegeeltern Täter.

Gemäß Art. 51 IK¹⁰ werden alle einschlägigen Behörden aufgefordert, eine Gefährdungsanalyse und ein Gefahrenmanagement zur Verhinderung von häuslicher Gewalt durchzuführen. Die Polizei Baden-Württemberg hat – wie auch andere Länderpolizeien – entsprechende Maßnahmen ergriffen, um Gewalthandlungen und Tötungsdelikte insbesondere auch im Kontext häuslicher Gewalt zu verhindern. Bei jedem Polizeipräsidium in Baden-Württemberg wurden entsprechende Stellen hierfür eingerichtet und der Prozessablauf ver-

einheitlich. Unter Einbindung von Fachberatungsstellen werden Fallkonferenzen abgehalten, auf deren Ergebnissen eine Risikobewertung für die Betroffenen von häuslicher Gewalt erstellt wird.

Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene als Opfer und Täter bei Beziehungs- gewalt (Ines Hohendorf)

Ines Hohendorf referierte über Erkenntnisse aus ihrer Promotionsforschung zum Thema „Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene als Opfer und Täter bei Beziehungsgewalt“ und gab Einblick in Ausmaß, Reaktionen und mögliche Gründe. Ziel ihrer Opfer- und Täterbefragung war die Erfassung von Opferwerdung und Täterschaft von jungen Frauen und Männern mit dem Schwerpunkt der Messung des sozialen Geschlechts (vgl. *forum kriminalprävention 4-2020*).

In einer bundesweiten Online-Befragung 2017 wurden von ihr 551 weibliche und 551 männliche Personen mit Beziehungserfahrung im Alter von 17 bis 25 Jahren erreicht. Festgehalten sind Aussagen zum biologischen Geschlecht, zur Maskulinität und Feminität, zur traditionellen/egalitären Geschlechterrollenorientierung, zu Form und Häufigkeit der Gewalt, zum Schweeregrad und zum Kontext der Gewalthandlungen sowie zur Wahrnehmung und zu den genannten „Gründen“ dieser. Nahezu die Hälfte aller befragten Personen gab an, sowohl Opfer gewesen als auch selbst gegenüber ihrer Partnerin/ihrem Partner gewalttätig geworden zu sein (Victim-Offender Overlap). Die Befragung zeigt zudem, dass Gewalt in der Partnerschaft in erster Linie intern bleibt und mit der Partnerin/dem Partner oder „mit sich selbst“ ausgemacht wird, in einigen Fällen auch unter Einbeziehung der Familie. Selten werden hingegen Beratungsstellen aufgesucht. Eine Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden wurde nur in wenigen Fällen als mögliche Intervention benannt. Häufig wurde die Gewalthandlung auch als nicht „schwerwiegend“ empfunden: „Das könne schon einmal passieren.“

Täter:innenarbeit: Stiefkind der Istanbul-Konvention? (Christina Gröbmayer)

Christina Gröbmayer, die sich ehrenamtlich als Vorstandsvorsitzende für die Resozialisierung Straffäl-

liger und für alternative Wege zur Haftvermeidung im Bezirksverein für soziale Rechtspflege Freiburg engagiert, warb insbesondere um Anerkennung und Unterstützung für die Täter:innenarbeit. Diese sollte flächendeckend und langfristig ausgebaut werden.

Im April 2019 startete im Bezirksverein Freiburg ein Anti-Gewalt- (Gruppen-)Training für Gewalttäter:innen im Bereich öffentlicher und häuslicher Gewalt. Das Modellprojekt „gegen-gewalttätig“ soll Täter:innen helfen, künftig ein gewaltfreies Leben zu führen. Im Anti-Gewalt-Training werden Gewalttaten, aber auch die Neigung zu bedrohlichem Verhalten, Wutausbrüchen und aggressiv ausgetragenen Konflikten aufgearbeitet. Durch die Vernetzung mit weiteren relevanten Unterstützungseinrichtungen kann ein umfassendes Hilfsangebot zur Verfügung gestellt werden.¹¹ Hierzu fehle es jedoch oftmals an finanziellen und personellen Ressourcen.

Arbeit mit Tätern bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt¹² (Gerhard Hafner)

Gerhard Hafner von der Volkssolidarität LV Berlin e. V., Beratung für Männer – gegen Gewalt, Kind im Blick, berichtete über seine Arbeit mit Tätern und über das Berliner Modell zur Eltern-Kind-Beratung nach häuslicher Gewalt im gerichtlichen Umgangsverfahren. Herr Hafner stellte die drei Säulen Frauenschutz – Kinderschutz – Täterarbeit des Kooperationsverbundes des Sozialdienstes katholischer Frauen und der Beratung für Männer – gegen Gewalt dar (vgl. *forum kriminalprävention 1-2022*). Diese integrierte, auf die Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten ausgerichtete Kooperation unterstützt Frauen, Männer und Kinder bei häuslicher Gewalt.

Die enge Kooperation aller involvierten Institutionen sowie die Inverantwortungnahme des Täters und die Sicherheit der Frauen und Kinder stehen im Mittelpunkt der Arbeit des Kooperationsverbundes (coordinated community approach).¹³ Die Istanbul-Konvention sieht solche vorbeugenden Interventions- und Behandlungsprogramme zum Schutz der Betroffenen explizit vor (Art. 16).¹⁴

Das Kooperationsprojekt „Beendet häusliche Gewalt“ der Fachberatungs- und Interventionsstelle Frauentreff-

⁸ https://www.ifes.fau.de/referenzen/projekte/genre-gewalt-und-menschenrechte/#collapse_1

⁹ https://www.ifes.fau.de/files/2022/07/FEM-UniteED_Leitlinien-fuer-Medienschaffende_Final.pdf

¹⁰ [https://rm.coe.int/168046031c:Article 51 – Risk assessment and risk management](https://rm.coe.int/168046031c:Article%2051-Risk%20assessment%20and%20risk%20management)

¹¹ <http://www.bezirksverein-freiburg.de/>

¹² [https://www.bag-taeterarbeit.de/images/Standard_BAG T%C3%A4HG_2018.pdf](https://www.bag-taeterarbeit.de/images/Standard_BAG_T%C3%A4HG_2018.pdf)

¹³ <https://www.theduluthmodel.org/>

¹⁴ <https://rm.coe.int/1680462535>

punkt und der Beratungsstelle für Männer gegen Gewalt bietet Beratung für Frauen, deren (Ex-)Partner parallel an einem Anti-Gewalt-Kurs oder alternativ an Einzelberatungen, der Beratung für Männer – gegen Gewalt, teilnehmen. Neben der engen Vernetzung und Kooperation findet auch ein gemeinsames Fallmanagement statt. Die Frauenberatung bringt sich darüber hinaus in die Täterberatung mit ein.

Seit 2015 wird von der Senatsverwaltung die Beratung für Kinder und ihre Familien nach beendeter häuslicher Gewalt finanziell gefördert. Kinder und Jugendliche werden unmittelbar unterstützt („Kind im Blick“). Mütter und Väter werden für die Bedürfnisse und Belastungen der Kinder und Jugendlichen sensibilisiert. Ein besonderer Fokus liegt auf der Verantwortung des Täters für die Auswirkungen seiner Gewalthandlungen.

Mit den Tätern werden Anti-Gewalt-Trainings durchgeführt. Parallel dazu findet eine getrennte geschlechtsspezifische Elternberatung mit der Perspektive auf gemeinsame Elterngespräche statt. Ziel ist die Beendigung der oftmals jahrelangen, strittigen Umgangs- und Sorgerechtsverfahren mit den belastenden Konsequenzen für die Kinder (siehe auch Art. 31 IK – Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit).¹⁵

Kinder als Betroffene von häuslicher Gewalt: Resilienz-förderung und Prävention im Projekt ReSi+ (Simone Pfeffer)

Simone Pfeffer stellte das Projekt ReSi+ (Resilienz und Sicherheit) vor. Das in Kooperation mit der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) durchgeführte und vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) finanziell geförderte, auf drei Jahre angelegte Projekt befindet sich derzeit in der Implementierungsphase. Zielgruppen von ReSi+ sind Kinder in Kindertageseinrichtungen, Eltern und pädagogische Fachkräfte. Es soll eine frühzeitige, im Setting Kindertagesstätten verankerte Prävention und Interven-

tion für Kinder, die von häuslicher Gewalt mittelbar und unmittelbar betroffen sind, erreicht werden. Das Projekt setzt daher an mehreren Ebenen an: Kinder werden in ihrer emotionalen, sozialen, körperbezogenen und sprachlichen Kompetenzentwicklung unterstützt. Die pädagogischen Fachkräfte werden in ihrer Schutzfunktion gestärkt und mit Fachberatungsstellen und anderen Hilfsstrukturen vernetzt. Ziel ist es rechtzeitig zu erkennen, wenn Kinder von sexualisierter und häuslicher Gewalt betroffen sind, um die Übernahme von Gewaltmustern zu verhindern.

ReSi+ setzt auf Nachhaltigkeit und Flächendeckung. Das Konzept soll bundesweit verbreitet werden und somit zu einer strukturellen Stärkung von Prävention häuslicher und sexualisierter Gewalt beitragen, indem ein nachhaltiger Einsatz des Programms in der Praxis gefördert und langfristig begleitet wird.¹⁶

Bekämpfung häuslicher Gewalt in Deutschland und in der Schweiz (Alexander Baur)

Alexander Baur gab einen Überblick über die Präventions- und Eingriffsmaßnahmen bei häuslicher Gewalt in der Schweiz und in Deutschland.

Er referierte über Verknüpfung von Teilrechtsordnungen und erläuterte sie am Beispiel der elektronischen Fußfessel. Überlegungen stellte er zu Eilmaßnahmen nach dem Gefahrenabwehrrecht, zur Durchsetzung zivilrechtlicher Kontakt- und Näherungsverbote sowie zur Übernahme gefahrenabwehrrechtlicher und zivilrechtlicher Maßnahmen durch das Straf- und Ordnungsrecht an.

Markt der Möglichkeiten

Der Fachtag wurde von einer Präsentation lokaler und bundesweiter Organisationen, welche die Ziele der Istanbul-Konvention fördern, unterstützt. An Infoständen vor dem Tagungssaal konnte mit Vertreterinnen und Vertretern dieser persönlich in Kontakt getreten werden. Materialien des Frauenhauses Konstanz¹⁷, der Präventionsinitiative „nachtsam“¹⁸, der Täterberatung Freiburg¹⁹, der Bundeskoordinierungsstelle Männergewaltschutz,²⁰ sowie der TH Nürnberg Georg Simon Ohm und der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalpräven-

tion standen den Teilnehmer:innen sowie den Studierenden der Universität Konstanz zur Verfügung.

Feedback und Ausblick

Die Teilnehmenden nahmen das Angebot, Fragen zu stellen und zu diskutieren, rege an. Der fachliche Austausch über die Landesgrenzen hinweg wurde als sehr gewinnbringend empfunden. Neue Kontakte wurden geknüpft, Fachinformationen und Anregungen für die Praxis konnten gewonnen werden.

Einig waren sich die Referent:innen und die Teilnehmer:innen darüber, dass noch weiterer Handlungsspielraum besteht, u.a.:

- Der Ausbau von evidenzbasierten Präventionsprojekten für Kinder und Jugendliche muss weiter vorangebracht werden.
- Die Arbeit mit Täter:innen im Kooperationsverbund, wie beispielsweise Fallmanagement, Controlling, benötigen dringend eine finanzielle und personelle Untermauerung.
- Ohne eine Inverantwortungnahme der Täter bzw. der Täterinnen ist eine Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nicht möglich.
- Die Arbeit mit Täterinnen und LGBT muss weiter ausgebaut werden.
- Die Vernetzung aller tangierten Fachkräfte ist weiterhin eine der wichtigsten Grundlagen für die Arbeit in diesem Feld. Hierzu zählt auch eine kontinuierliche Aus- und Fortbildung.

Ein Tagungsband zum Fachtag ist derzeit noch in Bearbeitung. Geplant ist ein weiterer Fachtag im Jahr 2023 zum Thema „Kinder und die Istanbul-Konvention“.

Renate Schwarz-Saage M. A. ist Mitarbeiterin beim DFK
Kontakt: renete.schwarzsaage@bmi.bund.de

¹⁵ <https://rm.coe.int/1680462535>

¹⁶ <https://www.kriminalpraevention.de/projekt-resi.html>

¹⁷ <https://frauenhaus.awo-konstanz.de/>

¹⁸ <https://www.nachtsam.info/>

¹⁹ <https://frig-freiburg.de/aspekte-haeuslicher-gewalt/taeterarbeit/>

²⁰ <https://www.maennergewaltschutz.de/>